



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

B+F Beton- und Fertigteilegesellschaft mbH
Bockwitzer Straße 85

01979 Lauchhammer

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
2121-21izbbü/025-2108#002

Bearbeitung: Roland Pelikan
Telefon: +49 (228) 9826-339
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: PelikanR@eba.bund.de
Ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 18.04.2019
VMS-Nummer: 3402575

Betreff: **(026/18-Zul.) Zulassung für Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4**
Bezug: Ihr Antrag vom 30.07.2018
Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.07.2018 und 09.04.2019 beantragen Sie die allgemeine Zulassung für Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer für Bahnübergänge der Eisenbahn des Bundes (EdB).

Hierzu ergeht folgender

Bescheid

- I. 1. Ich erteile die allgemeine Zulassung für den Einbau von Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer für Bahnübergänge der Haupt- und Nebenbahnen der DB Netz AG als Eisenbahn des Bundes (EdB) für Geschwindigkeiten der Eisenbahn bis 160 km/h.
2. Die allgemeine Zulassung ist bis zum 30.04.2024 befristet.
3. Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer mit einer Spurrille > 70mm dürfen nur in Bahnübergängen mit nicht öffentlichem Verkehr auf der Straße eingebaut werden. In Gleisen mit der Schienenform 60 E2 (alt: UIC 60) und in Gleisen mit li-

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

nienförmiger Zugbeeinflussung (LZB) sowie im Bereich von Zungenvorrichtungen von Weichen dürfen die Gleistragplatten B+F Lauchhammer nicht eingebaut dürfen.

5. Diese Zulassung ersetzt die Zulassung zur Betriebserprobung 21izbbü/017-2108#001 (002/14) vom 11.02.2014.

Die Zulassung besteht aus 7 Seiten incl. 2 Anlagen.

II. Die wesentlichen, vorgelegten Unterlagen sind inhaltlich Bestandteil dieser Zulassung:

1. Antrag auf Erteilung der allgemeinen Zulassung
2. Bestätigung des Herstellers, dass die baulichen Kennwerte des Produkts hinsichtlich
 - Statik und Bewehrungspläne,
 - Betongüte und Rezeptur sowie
 - Fertigungstechnologie

im Vergleich zur Betriebserprobung unverändert bleiben.

3. aktuelle Montageanleitung Stand 04/2019
4. Prüfbericht Gleisstromtauglichkeit nach DIN EN 13146-5:2017 der TU München vom 21.01.2018
5. Bestimmung des Rutschwiderstandwertes (SRT)
6. Q1 Zertifikat vom 21.06.2018
7. Erfahrungsbericht DB Netz AG

III. Nebenbestimmungen:

1. Die Ausführung der Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen.
2. Für die Verlegung der Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer ist die Montageanleitung Stand 04/2019 anzuwenden.
3. Die Einbauorte sind dem Eisenbahn-Bundesamt mitzuteilen.
4. Ein Jahr vor Ablauf dieser allgemeinen Zulassung ist die Einhaltung der Schwellenwerte (≥ 60 SRT Einheiten) gemäß der DIN EN 13036-4 zur Bewertung der Fahrbahnoberflächen durch einen Pendelversuch vor Ort nachzuweisen. Die Ergebnisse und die Prüfdocumentationen sind dem Eisenbahn-Bundesamt mitzuteilen. Sollten die Messergebnisse den Vorgaben aus der DIN EN 13036-4 bzw. dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2010 vom 27.08.2010, herausgegeben durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung unter StB 27/7182.8/3/1266404, sowie den hierzu her-

ausgegebenen Bekanntmachungen der Obersten Baubehörden der Länder zur Änderung der Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2004 (TP Griff-StB (SRT)), nicht entsprechen, sind in jedem Einzelfall die erforderlichen und notwendigen Maßnahmen für die Herbeiführung und Erhaltung eines für den Straßenbenutzer hinreichend sicheren Straßenzustandes zu treffen. Insbesondere ist die Griffigkeit im Bereich von Fuß- und Radwegen über den BÜ bei Nässe und Rauhref (Glätte durch Vereisung) auch im Zusammenhang mit dem Winterdienst durch entsprechende Maßnahmen herzustellen.

5. Die Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer sind erstmalig für den Einbau in Gleisen mit Gleisstromkreisen geeignet. Im Rahmen der turnusmäßigen Inspektionen ist die Örtlichkeit daraufhin zu überprüfen, ob im jeweils zurückliegenden Inspektionszeitraum hierzu Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Falls dies der Fall ist, sind diese zu dokumentieren und durch den Anlagenverantwortlichen zu bewerten.
6. Die Verwendung der Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer erfordert, unabhängig von der hoheitlich-rechtlichen Zulassung, eine Anwendererklärung des Betreibers der Bahn mit Festlegungen der Ausführungsbestimmungen. Diese sind – soweit sie nicht diesem Zulassungsbescheid widersprechen - zu beachten.
7. Bauliche und/oder sicherheitsrelevante Veränderungen der Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer bzw. der Montageanleitungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt vorab anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet dann über eventuell zusätzlich vorzulegende Unterlagen.
8. Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Übereinstimmungsnachweis) erfolgen. Das Übereinstimmungszeichen gemäß Anlage 1 ist auf den Bauteilen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

IV. Vorbehalt:

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn ihren Nebenbestimmungen nicht entsprochen wird. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich der Zulassungsgegenstand nicht bewährt, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen oder wenn die Griffigkeit nicht mehr den in III. 4. beschriebenen Anforderungen entspricht. Ausdrücklich gilt dies auch für den Fall des Einbaus in Gleisen mit Gleisstromkreisen, wenn vermehrt betriebsrelevante Unregelmäßigkeiten auftreten.

V. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Hinweise

1. Der Zulassungsbescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes.
2. Die Zulassung ersetzt nicht die ggf. erforderlichen planrechtlichen und bauaufsichtlichen Prüfungen.
3. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Eine Verlängerung der befristeten Zulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen und der Stellungnahme des Betreibers zu beantragen.
5. Diese Zulassung enthält keine Aussage über das Verhalten der Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer hinsichtlich der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BimSchV).

Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2394, in der aktuellen Fassung) und des § 5 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2396, 1994 I S. 2439, in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungs-verordnung (EIGV) als Aufsichtsbehörde sachlich zuständig und ermächtigt für die Erteilung von Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und die Anwendung von Bauarten bei den Eisenbahnen des Bundes.

Die allgemeine Zulassung mit einer Befristung von 5 Jahren für Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt. Die Befristung wird vorgegeben, um bauliche und/oder sicherheitsrelevante Veränderungen der Gleis-

tragplatten sowie den Stand der Technik und die möglichen Veränderungen des Regelwerkes in einer Verlängerung der Zulassung zu berücksichtigen.

Die Zulassung mit einer Befristung von 5 Jahren für Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer kann unter Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt werden, weil bei sachgerechter Ausführung der Arbeiten keine technischen und sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen und weil sich die Gleistragplatten GTP 49 E5 und 54 E4 der Firma B+F Lauchhammer während der Betriebserprobung bewährt haben. Insofern kann i.V.m. mit den vorgelegten Unterlagen der Nachweis gleicher Sicherheit als erbracht angesehen werden.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderlich.

Die technischen Regelwerke wurden fortgeschrieben und sind in der jeweilig gültigen Fassung anzuwenden.

Für die Antragsbearbeitung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) vom 05.04.2001 (BGBl. I. S. 562) erhoben.

Der Kostenbescheid ergeht mit gesonderter Post.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

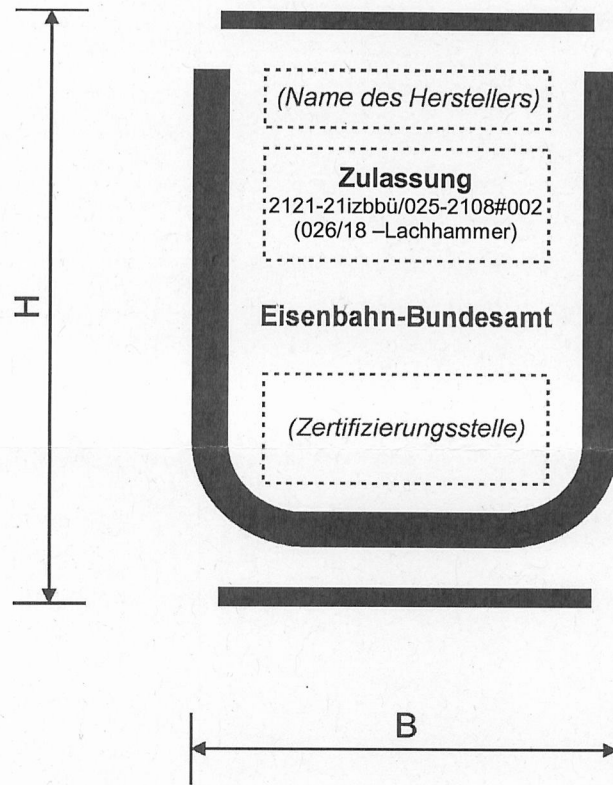
Im Auftrag

gez. Dollowski



beglaubigt:

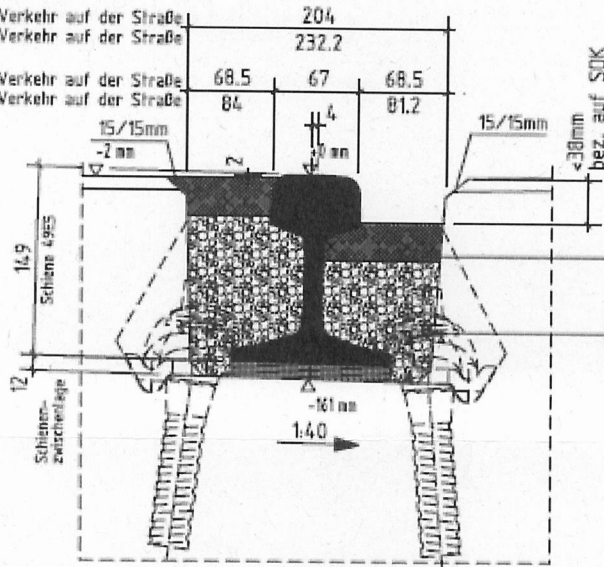
[Handwritten signature] 23/04



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): $B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{cm})$

Schienenkammer 49E5

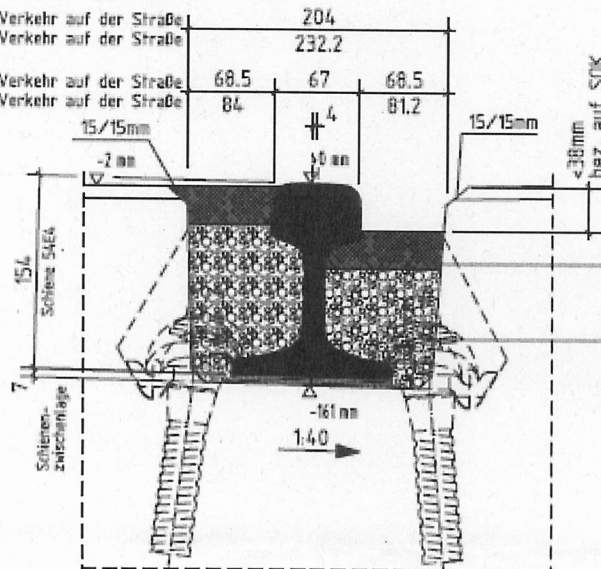
für öffentlichen Verkehr auf der Straße
für nichtöffentlichen Verkehr auf der Straße



BIGUMA BAB 20
oder gleichwertig
Edelsplitt
Körnung max. 2/5
oder 2/8 mm

Schienenkammer 54E4

für öffentlichen Verkehr auf der Straße
für nichtöffentlichen Verkehr auf der Straße



BIGUMA BAB 20
oder gleichwertig
Edelsplitt
Körnung max. 2/5
oder 2/8 mm

						
-	24.02.09	Recsko				
Index	Datum	Gez.	Gepr.	Änderung		
Bauvorhaben	TYPENPROJEKT Gleistragplatte				1 : 5 -mm-	Auftrags-Nr.
Bauteil	Anlage Detail Schienenkammer 49E5 (54E4)				2-4277	- 13 -
					Zeichn.-Nr.	Blatt-Nr. Index
 BETONFERTIGTEILE B+F Beton- und Fertigteilegesellschaft mbH Lauchhammer Bockwitzer Straße 85, 01878 Lauchhammer		Telefon: +49 (0) 35 74 78 04-0 Fax: +49 (0) 35 74 28 20 E-Mail: info@bft-gmbh.de Internet: www.bft-gmbh.de		Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf sie weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig mit irgendeiner Art veröffentlicht werden.		
		Blatt-Abmessungen: A4 / 21,0 x 29,7 cm			Arbeitsbereich: gtp-1046_09	